



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

mittels Behördenpostfach
Stadtverwaltung Speyer

67343 Speyer

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

22.02.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 461-1 SP/21a	17.12.2020;	Gerd Philippi	+49 651 9494-681
Bitte immer angeben!	130/SchM	gerd.philippi@add.rlp.de	+49 651 9494-77681

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2021 mit Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2021 sowie dem Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) für das Wirtschaftsjahr 2021 ergehen folgende Entscheidungen:

1. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 121 GemO **beanstandet**, soweit der auf den **freiwilligen Leistungsbereich** entfallende saldierte Zuschussbedarf innerhalb der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit im Ergebnishaushalt 2021 über den Betrag in Höhe von **8.179.518 €** hinausgeht.
2. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 10.001.190 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wird in Höhe von 10.001.190 € genehmigt.

1/21

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



3. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 1.730.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt.
4. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den **Eigenbetrieb EBS** werden in Höhe von **7.300.000 €** genehmigt.
5. Die Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beim **Eigenbetrieb EBS** führen können, werden insoweit genehmigt, als hierfür in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite i. H. v. **7.095.000 €** aufgenommen werden müssen.
6. Die unter den vorstehenden Nrn. 2 bis 5 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.
7. Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG sind die der Stadt Speyer im Haushaltsjahr 2021 zufließenden **Investitionsschlüsselzuweisungen** vollständig zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden. Die eingehenden Investitionsschlüsselzuweisungen sind demzufolge in voller Höhe als Ertrag in der Ergebnisrechnung (Unterkonto 41114) und als ordentliche Einzahlung in der Finanzrechnung (Unterkonto 61114) nachzuweisen.



8. Die der Stadt Speyer im Haushaltsjahr 2021 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
9. Die der Stadt Speyer im Haushaltsjahr 2021 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
10. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen

I. Vorbemerkungen:

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2021 und des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2021 nicht stattgefunden.



II. Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2021

A. Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes

Zu 1.:

Die freiwilligen Leistungen der Stadt Speyer sind im Haushalt in einer separaten Übersicht aufgeführt. Der Zuschussbedarf in diesem Bereich entwickelt sich wie folgt:

2019	2020	2021
6.627.692 €	8.147.072 €	8.263.291 €

Aus der oben aufgeführten Tabelle lässt sich erkennen, dass der Zuschussbedarf vom Haushaltsjahr 2019 zu 2020 um 1.519.380 € gestiegen ist und im Haushaltsjahr 2021 erneut um 116.219 € steigt. Die in meiner Verfügung vom 19.03.2020 ermittelte Zuschussobergrenze der freiwilligen Leistungen in Höhe von 8.179.518 € wird im Ansatz für das Planungsjahr nicht eingehalten. Ich habe den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2021 daher gemäß § 121 GemO wegen der o. g. Rechtsverstöße und des Gebots der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) **beanstandet**, soweit der auf den freiwilligen Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarf innerhalb der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit im Ergebnishaushalt 2021 über den Betrag in Höhe von **8.179.518 €** hinausgeht. Ich weise darauf hin, dass zusätzliche, nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln zu einem noch zu bestimmenden Anteil auf die Obergrenze im freiwilligen Leistungsbereich angerechnet werden können. Die Geeignetheit derartiger Kompensationsmaßnahmen sowie der Umfang ihrer jeweiligen Anrechenbarkeit sind stets im Vorhinein mit der ADD abzustimmen. Die Zuschussobergrenze ist auch in den kommenden Haushaltsjahren einzuhalten. Eine weitere Ausweitung des Zuschussbedarfs der freiwilligen Leistungen



ist nicht mehr vertretbar. Vorsorglich gebe ich zu bedenken, dass in den Haushaltsrundschreiben vom 22.04.2020 (Nr. 5) und vom 28.10.2020 (Nr. 1.3) das Ministerium des Inneren und für Sport darauf hinweist, dass eine Anhebung der Deckelung im freiwilligen Leistungsbereich dann in Betracht kommt, „wenn die Kommune nachvollziehbar darlegt, dass die Überzeichnung des freiwilligen Ausgabenbereichs krisenbedingt erfolgt ist“. Eine entsprechende Darlegung ist Ihrerseits bisher nicht erfolgt, kann aber noch nachgeholt werden.

Die freiwilligen Leistungen sind zudem insgesamt weiterhin einer stetigen Prüfung zu unterziehen und im Rahmen des Haushaltsvollzuges auf ein Minimum zu beschränken.

Weitere Prüfungsfeststellungen:

Im **Ergebnishaushalt** steigen die Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 9.376.490 € auf insgesamt 180.387.980 €, während die Aufwendungen um 2.133.350 € auf 184.746.810 € steigen, so dass sich im Vergleich zum Vorjahr ein um 7.243.140 € niedrigerer Jahresfehlbetrag in Höhe von -4.358.830 € ergibt. Somit ist es der Stadt nicht gelungen, den Ergebnishaushalt auszugleichen.

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften ist der **Finanzhaushalt** in der Planung ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind. Diese Regelung hat für die Teilnehmer am KEF-RP über Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP dahingehend eine Modifizierung erfahren, dass der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen muss, um sowohl die nicht anderweitig finanzierten Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten als auch die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken. Für die



Stadt Speyer beläuft sich diese Mindesttilgung aufgrund der am 21.09.2020 neu gefassten Konsolidierungsvereinbarung auf 1.694.210 €.

Im Haushaltsjahr 2021 beträgt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 1.335.100 €, so dass dieser nicht ausreichend ist zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten, die in Höhe von 3.226.000 € veranschlagt ist. Berücksichtigt man des Weiteren die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten, ist festzuhalten, dass der Ausgleich des Finanzhaushalts für das Haushaltsjahr 2021 mit einer Unterdeckung von 3.585.110 € deutlich verfehlt wird.

Der Hebesatz der Grundsteuer B beläuft sich weiterhin auf 450 v. H. In meiner Haushaltsverfügung vom 19.03.2020 wurde meinerseits eine deutliche Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B erwartet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Realsteuerhebesätze der Stadt im bundesweiten Vergleich weiterhin deutlich, selbst im landesweiten Vergleich der kreisfreien Städte unter dem Durchschnitt liegen. Angesichts der Corona-Pandemie wird auch die Stadt Speyer im Haushaltsjahr 2021 weiterhin vor große Herausforderungen gestellt. Zum Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und zugleich zur Sicherung der Daseinsvorsorge sind erhebliche Anstrengungen der Kommunen erforderlich. Angesichts der Tatsache, dass die sich hieraus ergebenden finanziellen Belastungen sicherlich auch zur Nichterreichung des nach § 93 Abs. 4 GemO gesetzlich gebotenen Haushaltsausgleichs beitragen, werde ich entsprechend den Haushaltsrundschriften vom 22.04.2020 und vom 28.10.2020 von konkreten Forderungen zur Verbesserung der Einnahmeseite absehen. Auch in Ansehung unserer Gespräche im Jahr 2020 erwarte ich jedoch, dass die Stadt Speyer noch in diesem Jahr Maßnahmen ergreift, um eine deutliche Anhebung für das Jahr 2022 zu realisieren.

**Schlussbilanz zum 31.12.2019:**

Eine vereinfachte Darstellung der Bilanz zum 31.12.2019 ergibt folgendes Bild:

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	375.942.895,95 €	Eigenkapital	74.023.565,35 €
Umlaufvermögen	44.559.369,54 €	Sonderposten	105.581.048,33 €
Rechnungsabgrenzungsposten	1.233.233,94 €	Rückstellungen	54.910.189,72 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €	Verbindlichkeiten	187.014.197,00 €
		Rechnungsabgrenzungsposten	206.499,03 €
	421.735.499,43 €		421.735.499,43 €

Die Finanzplanung der Stadt Speyer stellt sich wie folgt dar:

	2021	2022	2023	2024
Ergebnishaushalt (E23)	- 5.087.370 €	- 4.336.660 €	- 1.580.430 €	+ 1.890.440 €
Finanzhaushalt (F44 zzgl. KEF-Tilgung)	- 3.585.110 €	- 3.125.600 €	- 638.930 €	2.664.260 €

Die Kreditverschuldung entwickelt sich im Planungszeitraum voraussichtlich wie folgt:

Nach der vorgelegten Übersicht beträgt der Stand der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 (Muster 4 zu § 1 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO) insgesamt 163.354.354 €. Davon entfallen 72.586.884 € auf Investitionskredite und 90.767.470 € auf Liquiditätskredite. Der voraussichtliche Stand der Verbindlichkeiten wird Ihren Angaben zufolge zum Ende des Haushaltsjahres 173.456.844 € betragen (Investitionskredite: 79.362.074 € / Liquiditätskredite: 94.094.770 €). Bei einer maßgeblichen Einwohnerzahl von 51.196 (Stand: 30.09.2020) entspricht der Gesamtstand der Verbindlichkeiten einer Pro-Kopf-Verschuldung zum Ende des Haushaltsjahres in Höhe von ca. 3.388 €.



Voraussichtliche Zunahme (+) / Tilgung (-) der Liquiditätskreditverbindlichkeiten:

	2021	2022	2023	2024
Saldo				
Liquiditätskredite	1.890.900 €	1.431.390 €	-1.055.280 €	-4.358.470 €

Voraussichtliche Zunahme (+) / Tilgung (-) der Investitionskreditverbindlichkeiten:

	2021	2022	2023	2024
Aufnahme				
Investitionskredite	10.001.190 €	8.503.310 €	5.299.770 €	7.310.220 €
<u>abzüglich:</u>				
Tilgung	- 3.226.000 €	-3.302.390 €	-3.383.200 €	-3.439.200 €
Investitionskredite				
Saldo	6.775.190 €	5.200.920 €	1.916.570 €	3.871.020 €

Der Stadt Speyer ist es nicht gelungen, den Haushalt 2021 in der Planung auszugleichen. Zudem verstößt er gegen das Gebot, Liquiditätskredite lediglich zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln zu verwenden (§ 105 Abs. 2 GemO). Somit steht die Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Speyer nicht im Einklang mit dem im Mittelpunkt der gesamten Haushaltswirtschaft stehenden Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung, § 93 Abs. 1 Satz 1 GemO. Vor dem Hintergrund, dass keine uneingeschränkt geordnete Haushaltswirtschaft vorliegt, muss für die Stadt Speyer – im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung – die Erreichung eines jährlich ausgeglichenen Haushaltes und der Abbau der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung weiterhin oberstes Ziel der kommunalen Haushaltswirtschaft sein.

Im Rahmen zukünftiger Haushaltskonsolidierungen sollten auch bisher noch nicht verwirklichte, jedoch mögliche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden.



Insbesondere vor dem Hintergrund der Teilnahme am KEF-RP und den damit verbundenen strengen Anforderungen an die gebotene Rückführung der Liquiditätskreditverschuldung sind alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten weiterhin auszuschöpfen und es ist eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen (dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten) zu wahren, wobei auch die Möglichkeiten zur Reduzierung von Standards zu prüfen sind. Da die durch Gesetz und Tarifverträge bewirkten Steigerungen der Personalausgaben von den Kommunen nur begrenzt beeinflussbar sind, ist es umso wichtiger, die Personalausstattung an den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten. Im investiven Bereich bleiben die Entscheidungsträger aufgefordert, vor jeder Auftragsvergabe nochmals die Unabweisbarkeit jeder Investitionsmaßnahme sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unter Berücksichtigung der strengen Vorgaben der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO zu prüfen.

Abschließend weise ich Sie darauf hin, dass Sie losgelöst von der Ihnen erteilten Genehmigung zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite aufgrund der o. a. Rechtsverstöße und der nicht gegebenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit auch bei Ihrer Investitions- und Finanzierungstätigkeit alle Konsolidierungspotenziale zur Verbesserung der Haushalts- und Finanzlage der Stadt auszuschöpfen und auf eine Zurückführung des jährlichen Kreditbedarfs bzw. einen sukzessiven Abbau der bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten hinzuwirken haben.

B. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Zu 2. und 3.:

Die Haushaltssatzung bedarf gem. § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite. Zur Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 12.821.840 € sind Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in



Höhe von 2.820.650 € veranschlagt. Die demnach verbleibende Finanzierungslücke in Höhe von 10.001.190 € soll durch die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt werden.

Wie aus dem Tenor ersichtlich, genehmige ich Ihnen gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 10.001.190 €.

Ich habe die von Ihnen vorgelegte Übersicht über die in den Haushaltsjahren 2016 ff. festgesetzten Investitionskreditemächtigungen und deren Inanspruchnahme zur Kenntnis genommen. Nach Ihren Angaben zu den Soll-Ist-Abweichungen bei den Investitionsauszahlungen und den Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten in den Haushaltsvorjahren ergeben sich die nachstehenden Inanspruchnahme-Quoten:

Gesamtbetrag der Investitionsauszahlungen					Inanspruchnahme-Quote
Haushaltsjahr	Festsetzung in der Haushaltssatzung	Festsetzung in der Nachtragshaushaltssatzung	GESAMT	Vom Gesamtbetrag tatsächliche Inanspruchnahme im HHJ (ohne übertragene Ermächtigungen)	in Bezug auf die Festsetzung in der Nachtragshaushaltssatzung
1	2	3	4	5	6
2016	14.926.100 €	14.106.670 €	14.106.670 €	7.843.853 €	56 %
2017	15.904.050 €	0 €	15.904.050 €	9.777.248 €	61 %
2018	15.562.830 €	0 €	15.562.830 €	7.710.149 €	50 %
2019	15.147.150 €	0 €	15.147.150 €	1.819.992 €	12 %
2020	16.342.810 €	0 €	16.342.810 €	4.407.005 €	24 %

Durchschnitt der Inanspruchnahme-Quote vom Gesamtbetrag der Investitionsauszahlungen in den letzten fünf Jahren: 40,95%



Haushaltsjahr	Investitionskreditermächtigung		Betrag der im Haushaltsjahr tatsächlich in Anspruch genommenen Investitionskreditermächtigungen (ohne übertragene Kreditermächtigungen)	Inanspruchnahme-Quote	
	Festsetzung in der Haushaltssatzung	Festsetzung in der Haushaltssatzung in Gestalt der letzten Nachtragshaushaltssatzung		in Bezug auf die Festsetzung in der Haushaltssatzung	in Bezug auf die Festsetzung in der Haushaltssatzung in Gestalt der letzten Nachtragshaushaltssatzung
1	2	3	4	5	6
2016	5.998.075 €	8.024.545,00 €	6.334.545,00 €	106%	79%
2017	10.688.540 €	10.688.540,00 €	11.628.540,00 €	109%	109%
2018	10.821.630 €	10.821.630,00 €	5.852.500,60 €	54%	54%
2019	9.848.400 €	9.848.400,00 €	- €	0%	0%
2020	9.908.010 €	9.908.010,00 €	- €	0%	0%

Durchschnitt der Inanspruchnahme-Quote der Investitionskreditermächtigungen in den letzten fünf Jahren: 48,32%

Die aus der oben aufgeführten Übersichten erkenntlichen Inanspruchnahme-Quoten zeigen, dass im Haushaltsvollzug durchschnittlich knapp 41% der Auszahlungsermächtigungen benötigt wurden, die der Stadt jährlich zur Verfügung standen.

Die Investitionskreditermächtigungen wurden, zumindest in den letzten drei Haushaltsjahren nahezu oder überhaupt nicht benötigt. Durchschnittlich wurden in den letzten fünf Haushaltsjahren lediglich ca. 48 % der Kreditermächtigungen in Anspruch genommen. Hiernach habe ich Zweifel daran, ob Sie in den Vorjahren und auch bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 das Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) und die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionsauszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (VE) gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO konsequent beachtet haben. Bereits im letzten Jahr (Punkt E der Prüffeststellungen) habe ich Sie gebeten, das Kassenwirksamkeitsprinzip stringent umzusetzen. Aufgrund von einer – in einem im Fünfjahreszeitraum gesehenen Betrachtungsweise - immer noch hohen Inanspruchnahme-Quote, wird von einer Teil-



versagung abgesehen. Im Falle einer sich bestätigenden fallenden Tendenz der Inanspruchnahme-Quoten behalte ich mir vor, im kommenden Jahr eine Teilversagung der Investitionskredite auszusprechen.

Ich weise darauf hin, dass - unbeschadet der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen - nur solche Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt werden dürfen, deren Inanspruchnahme es im Haushaltsjahr auch zu erwarten gilt. Auszahlungen, die im Haushaltsjahr voraussichtlich nicht geleistet werden können oder müssen, sind entsprechend nicht zu veranschlagen. Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf hinaus, welche Mittelübertragungen in das Haushaltsfolgejahr und damit die Bildung so genannter „Schattenhaushalte“ sowie im Haushaltsjahr die Ausweisung eines der Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfes zur Folge haben, sind unzulässig.

Ich bitte daher auch künftig um Vorlage der entsprechenden Übersichten mit den Haushaltsunterlagen.

Die Haushaltssatzung bedarf gem. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen. Laut § 3 der Haushaltssatzung sollen voraussichtlich Investitionskredite für Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 1.730.000 € aufgenommen werden. Für den gem. § 3 Satz 2 der Haushaltssatzung voraussichtlich mittels Investitionskrediten zu finanzierenden Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.730.000 € habe ich gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO die Genehmigung erteilt.

Zu 6.:

Die Aufsichtsbehörde hat gemäß § 103 Abs. 2 GemO die Kreditgenehmigungen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer in Einklang stehen.



Als ein Indikator für die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit kann die sog. „Freie Finanzspitze“ (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) herangezogen werden:

Haushalts- jahr	2020	2021	2022	2023	2024
verbleibende Finanzspitze	- 9.767.470 €	- 1.890.900 €	- 1.431.390 €	1.055.280 €	4.358.470 €

Wegen der defizitären Finanzlage und der sowohl im Planungsjahr und des Planungsfolgejahres nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer habe ich die erteilte Investitionskreditgenehmigung mit der Maßgabe verbunden, dass diese nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der voraussichtlich benötigten Investitionskredite erfolgt zudem keine Einzelfallbewertung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO. Das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung festzustellen und zu dokumentieren.

Betreffend die Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich folgendes zu beachten:

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 1** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO weise ich besonders darauf hin, dass nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz vom 06.07.2004 (Az.: 6 K 2875/03.KO) das Merkmal "unabweisbar" i.V.m. den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl



haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss mit anderen Worten gesagt von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.

- Der Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 2** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vermag wegen der bestehenden defizitären Haushalts- und Finanzlage der Stadt und deren planmäßigen Entwicklung regelmäßig die Haushaltsverträglichkeit einer von Ihnen vorgesehenen Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme nicht zu rechtfertigen.
- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 4** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Zu 7. bis 9.:

Die geforderte Verwendung der Investitionsschlüsselzuweisung sowie auch von Investitionseinzahlungen aus Vermögensveräußerungen und Rückflüssen aus Kapitaleinlagen zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der Liquiditätskreditverschuldung begründet sich in dem Rechtsverstoß gegen das Gebot des § 105 Abs. 2 GemO. Gemäß § 105 Abs. 2 GemO sollen die Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln innerhalb eines Haushaltsjahres überbrücken und dürfen regelmäßig nicht als Deckungsmittel herangezogen werden.

Zu 10.:

Aufgrund der defizitären Finanzlage und der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer wird auch für die nicht kreditfinanzierte Investitionstätigkeit der Stadt und deren Eigenbetriebes bestimmt, dass diese nur dann durchgeführt werden darf, wenn diese nachweislich die Leistungsfähigkeit der Stadt und deren Eigenbetriebes, auch im Hinblick auf die Nummern 2.3 und 4.1.1 der VV zu § 103 GemO, nicht beeinträchtigt oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der



Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO erfüllt sind. Im Übrigen verweise ich auf meine Begründung zu 1. bis 2.

C. Stellenplan der Stadt Speyer

Den Stellenplan habe ich zur Kenntnis genommen und geprüft. Gegenüber dem Vorjahr erhöht sich die Stellenzahl um 24,66 auf nunmehr 954,52 Stellen. In einem fünfjährigen Prüfzeitraum stelle ich eine Stellenmehrung von 150 Stellen fest. Wurden im Jahr 2016 noch 804 Stellen ausgewiesen, so sind die Stellen kontinuierlich über (gerundet) 832 (2017), 858 (2018), 895 (2019), 929 (2020) auf 955 Stellen angewachsen. Demnach ist innerhalb von fünf Jahren ein Stellenzuwachs von knapp 16% zu verzeichnen.

Gleichzeitig habe ich zur Kenntnis genommen, dass von den im Soll für 2021 ausgewiesenen Stellen von 954,52 zum 30.06.2020 lediglich 877,87 Stellen besetzt waren. Damit ergibt sich eine Differenz von 76,65 Stellen. Somit sind 8% der Stellen nicht besetzt. Nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1 GemHVO hat der Stellenplan die im Haushaltsjahr **erforderlichen** Stellen für Beamte und Arbeitnehmer, die über die Dauer eines Jahres hinaus eingestellt werden, zu enthalten. Damit hat sich die Stellenanzahl an dem Bedarf zu orientieren. Aufgrund dieser Vorgaben ist davon auszugehen, dass der Bedarf insoweit nicht gegeben ist, da 8 % der möglichen und als erforderlich ausgewiesenen Stellen nicht besetzt sind. Ich bitte um Ihre Stellungnahme.

Die Entwicklung der Gesamtstellenzahl und der damit einhergehende Anstieg der Personal- und Versorgungsaufwendungen wird aufsichtsbehördlich weiterhin kritisch gesehen. Die stetige Steigerung führt zu dauerhaften Zahlungsverpflichtungen und Haushaltsmehrbelastungen. Es wird dabei nicht verkannt, dass die Stadt Speyer zum Teil durch gesetzliche Änderungen zu neuen Aufgaben verpflichtet wird. Im Rahmen der Personal- und Organisationshoheit kann die Stadt Stellen schaffen, die ihrer Aufgabenwahrnehmung dienen. Es besteht aber in aller Regel die Möglichkeit, den Umfang der Aufgabenwahrnehmung z.B. durch die Reduzierung von Standards zu beeinflussen. Im Hinblick auf die angespannte Finanzlage der Stadt Speyer gilt es, die Erforderlichkeit



jeder einzelnen zusätzlichen Stelle vor deren Besetzung kritisch zu hinterfragen und deren Bedarf sorgfältig zu prüfen.

Ich gehe davon aus, dass den angehobenen Beamtenstellen auf der Basis aktueller Stellenbeschreibungen sachgerechte Stellenbewertungen zugrunde liegen. Soweit es die Wertigkeit von Beschäftigtenstellen betrifft, gehe ich weiter davon aus, dass die tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. bei Veränderungen der Entgeltgruppe die neue Entgeltordnung zum TVöD beachtet worden ist.

Entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 1 GemHVO sind die erforderlichen Stellen getrennt nach den einzelnen Teilhaushalten ausgewiesen. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen halten sich im Rahmen der nach § 28 Landesbesoldungsgesetz geltenden Obergrenzen.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen verändert sich wie folgt:

Bediensteten- gruppen	Stellen 2020	Stellen 2021	Veränderung
Beamte	122	122,5	0,5
davon h.D.	6	7	1
g.D.	81	85	4
m.D.	35	30,4	-4,5
Arbeitnehmer	807,86	832,02	24,16
Gesamt	929,86	954,52	24,66

Ich habe kritisch zur Kenntnis genommen, dass Sie entgegen meiner Empfehlung in der Haushaltsverfügung vom 19.03.2020 eine Stelle für einen weiteren hauptamtlichen Beigeordneten geschaffen haben.

Einzelne Stellenplanausweisungen:



Den Stellenplan der Stadt Speyer habe ich einer kursorischen Prüfung unterzogen. Dabei habe ich insbesondere die von Ihnen in der Änderungsübersicht gegenüber dem Vorjahr aufgezeigten Abweichungen überschlagsmäßig daraufhin überprüft, ob diese im Einklang mit dem geltenden Haushaltsrecht stehen. Gegen die folgenden Stellenausweisungen erhebe ich vorläufig **Bedenken wegen Rechtsverletzung** im Hinblick auf den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§§ 21 und 26 LBesG):

Lfd.-Nr.	THH, nähere Bezeichnung der Stelle	Stellenausweisung (BesGr./EGr.)
01	THH 01, Stelle 3 bei 070	Anhebung 1,0 Stelle von BesGr. A 11 nach A 13 LBesG
02	THH 01, Stelle 8 bei 121	Anhebung 1,0 Stelle von BesGr. A 10 nach A 11 LBesG
03	THH 03, Stelle 12 bei 342	Anhebung 1,0 Stelle vo EG 8 nach EG 10
04	THH 04, Stelle 3 bei 411	Anhebung 1,0 Stelle von BesGr. A 11 nach A 12 LBesG

Ich bitte mir die sachgerechte Bewertung bzw. tarifliche Eingruppierung der o. a. Stellen nachzuweisen. Sofern eine Stelle bzw. ein Dienstposten keinen standardisierten, einer Musterstelle (beispielsweise nach dem KGSt-Gutachten) zuzuordnenden, Zuschnitt aufweist, ist hierbei zwingend auf die einzelnen Bewertungsstufen und Wertzahlen bzw. zuerkannten Tätigkeitsmerkmale einzugehen. Bewertungsmäßige Abweichungen von Musterstellen oder typischerweise bei Kommunen vergleichbarer Größenordnung eingerichteten Stellen aus dem jeweiligen Sachgebiet um mindestens eine Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe sind im Rahmen eines wertenden Vergleichs ausführlich zu begründen. Hierbei sind die einzelnen, eine im Vergleich zu diesen Stellen höhere Bewertung oder Eingruppierung rechtfertigenden Gründe anzuführen. Darüber hinaus erstreckt sich der wertende Vergleich auch auf die Einordnung der Stellen in das (organisatorische) Gesamtgefüge der Stadtverwaltung. Bitten reichen Sie in den vorgenannten Fällen zusätzlich die Stellenbeschreibungen sowie die Organigramme der jeweiligen Bereiche mit den ausgewiesenen Wertigkeiten aller relevanten Stellen ein.



Die Prüfung der Stelle Nr. 4 im THH 01/ Organisationseinheit 120 des Stellenplanes 2021 stelle ich aus organisatorischen Gründen zurück. Hierzu erhalten Sie eine separate Prüfungsmitteilung. Ich gehe davon aus, dass Sie bis zu einer abschließenden Entscheidung von personalrechtlichen Maßnahmen absehen.

Ausgehend davon, dass die von Ihnen vorgenommenen stellenmäßigen Veränderungen im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften stehen, insbesondere

- Stellenanhebungen und neue Stellenausweisungen nur auf der Grundlage sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen, detaillierten Stellenbeschreibungen, vorgenommenen wurden und
- Veränderungen der bisher bei den jeweiligen Organisationseinheiten ausgewiesenen Vollzeitäquivalenten auf entsprechenden Ergebnissen zuvor durchgeführter und dokumentierter Organisationsuntersuchungen und Stellenbedarfsberechnungen fußen,

werden gegen den Stellenplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2021 im Übrigen keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

III. Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Bei meiner Haushaltsprüfung habe ich festgestellt, dass es im Vorbericht im Punkt 2.4 Wirtschaftsplan der EBS „Jahresverlust“ und nicht „Jahresgewinn Betriebszweig Abwassereinrichtung“ heißen muss. Zudem sind die in diesem Abschnitt genannten Werte zum Vermögensplan fehlerhaft. Im Wirtschaftsjahr 2021 wird der Erfolgsplan der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) voraussichtlich bei Erträgen von 15.528.058 € und Aufwendungen von 16.663.207 € mit einem Jahresverlust in Höhe von 1.135.149 € abschließen. Im Vergleich zum Vorjahr verringert sich der Verlust um 76.087 €. Der ausgewiesene Jahresverlust soll zunächst durch die Entnahme aus Rücklagen gedeckt werden. Laut Finanzplan wird in den Planjahren 2022 bis 2024 mit Verlusten gerechnet.



Da es sich hierbei um gebührenfinanzierte Aufgabenbereiche handelt, muss aufgrund der negativen Jahresergebnisse für die kommenden Jahre unter Beachtung des § 8 Absatz 1 Satz 6 KAG eine Gebührenerhöhung in Betracht gezogen werden. Hierzu bitte ich Sie um Stellungnahme bis zum 31.05.2021.

Zu 4. und 5.

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gem. § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb EBS auf 8.100.000 € festgesetzt. Der Betrag ist unterteilt in Investitionskredite in Höhe von 7.300.000 € und Kredite zur Liquiditätssicherung von 800.000 €. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den **Eigenbetrieb EBS** werden in Höhe von **7.300.000 €** genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb EBS auf 7.095.000 € festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2021 müssen hierzu für den vollständigen Betrag Investitionskredite aufgenommen werden. Die Stellenübersicht 2021 weist 54,11 (Vorjahr 50,5) Stellen aus. Ich gehe davon aus, dass die Ausweisung der zusätzlichen Stellen zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und dass den ausgewiesenen Stellenwertigkeiten entsprechende Bewertungen zugrunde liegen. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass den gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen entsprochen wurde.

IV. Sonstiges

Soweit aufgrund meiner o. a. Entscheidungen oder nach meinen vorstehenden Ausführungen die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan oder auch nur dem Haushaltsplan beigefügte Anlagen zu ändern bzw. zu korrigieren sind, ist dies vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vorzunehmen. Die hierfür nach der Rechtsordnung geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind einzuhalten.



Weiter hat die Verwaltung, insbesondere die Kämmerei, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplans 2021 und des Wirtschaftsplans 2021 sowie der Fortschreibung der Planungsdaten (§ 1 Abs. 2 GemHVO) bzw. der Finanzplanungen und mittelfristigen Investitionsprogramme die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde beachtet werden.

Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses sind über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Hinsichtlich Nr. 1 der VV zu § 98 GemO weise ich darauf hin, mir etwaige **Nachtrags- haushaltssatzungen** mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst Anlagen, **möglichst bis zum 01. Oktober 2021** nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz GemO vorzulegen. Abschließend weise ich darauf hin, mir zu gegebener Zeit den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2021 anzuzeigen. Die Vorlage eines Belegexemplars ist dabei nicht erforderlich.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: add@poststelle.rlp.de, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Begona Hermann

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind